1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
317

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. August 1988	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 88	Verordnung zur Anpassung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ... *Ändert GVBl II 323-22*	317
22. 8. 88	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für die Geschäftsbereiche des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst ... *Ändert GVBl. II 305-12*	318
22. 8. 88	Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) ... *GVBl. II 310-61*	319
12. 07. 88	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ... *Ändert GVBl. II 12-7*	331

Verordnung zur Anpassung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen*)

Vom 22. August 1988

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 des Hessischen Umzugskostengesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 erhalten die Spalten „Ledige" und „Verheiratete" folgende Fassung:

„Ledige	Verheiratete
675 DM	1 200 DM
600 DM	1 050 DM
525 DM	900 DM
450 DM	750 DM."

2. In Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig" durch das Wort „einhundertundachtzig" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, die nach dem 31. August 1988 beendet werden.

Wiesbaden, den 22. August 1988

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl II 323-22

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für die Geschäftsbereiche des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 22. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für die Geschäftsbereiche des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1986 (GVBl. I S. 454), wird nach Nr. 4326 als Nr. 4327 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4327	Computergeführte Recherchen in einer Datenbank				
43271	Einzelrecherchen				
432711	Suchzeit bis zu 20 Minuten und Ausgabe von bis zu 50 Literaturzitaten bei Kosten einer Anschaltstunde der Datenbank				
	bis 100 DM				50
	101— 250 DM				100
	über 250 DM				150
432712	Suchzeit über 20 Minuten oder Ausgabe von mehr als 50 Literaturzitaten bei Kosten einer Anschaltstunde der Datenbank				
	bis 100 DM				75
	101— 250 DM				150
	über 250 DM				225
43272	Dauerauftrag (SDI) bei Kosten einer Anschaltstunde der Datenbank				
	bis 100 DM				30
	101— 250 DM				50
	über 250 DM				75

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1988

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister für
Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Für den Kultusminister
Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 305-12

Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)*)

Vom 22. August 1988

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), und des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 191), vom Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebieten (Smog-Gebieten). Anlage 1

(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden Anwendung, sobald und solange das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe (§ 3 Abs. 2) oder der Alarmstufe (§ 3 Abs. 3 oder 4) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 oder 4 und Abs. 4, § 13 und § 15 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage (§ 2) im Sinne von Satz 1 auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.

§ 2
Austauscharme Wetterlage

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn

1. in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als siebenhundert Meter über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr),
2. die Windgeschwindigkeit in Bodennähe seit mehr als zwölf Stunden im Mittel weniger als 3 m/s beträgt und
3. nach meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß diese Wetterlage länger als vierundzwanzig Stunden anhalten wird.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mehr als tausend Meter mindestens einmal täglich festgestellt.

(3) Während der Zeit, in der die Schadstoffkonzentrationen nach § 3 festgestellt werden oder zu besorgen sind, ist mindestens einmal täglich zu prüfen, ob eine austauscharme Wetterlage vorliegt.

§ 3
Vorwarnstufe und Alarmstufen

(1) Das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe oder der Alarmstufen für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 die Schadstoffkonzentrationen

1. an mindestens der Hälfte der Meßstellen nach Anlage 4 und 5 oder Anlage 4 Anlage 5
2. berechnet als arithmetischer Mittelwert über alle Meßstellen oder
3. an zwei benachbarten Meßstellen nach Anlage 6 Anlage 6

die in einem der folgenden Absätze genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Bekanntgabe erfolgt auch, wenn und sobald die Schadstoffkonzentrationen die in einem der folgenden Absätze genannten Voraussetzungen an zwei benachbarten Meßstellen zweier angrenzender Smog-Gebiete nach Anlage 7 erfüllen. Meßstellen nach Satz 1 sind die in diesen Smog-Gebieten und die im Smog-Gebiet Mainz-Budenheim (Anlage 5) von den zuständigen Behörden eingerichteten Mehrkomponentenmeßstationen. Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen beginnt, sobald eine austauscharme Wetterlage im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt. Anlage 7

(2) Die austauscharme Wetterlage — Vorwarnstufe — wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über vierundzwanzig Stunden und über die letzten drei Stunden jeweils 1,10 mg/m³

   oder

2. gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	0,60	mg/m³ oder
Stickstoffdioxid	0,60	mg/m³ oder
Kohlenmonoxid	30	mg/m³

überschreitet.

*) GVBl. II 310-61

(3) Die austauscharme Wetterlage — 1. Alarmstufe — wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über vierundzwanzig Stunden und über die letzten drei Stunden jeweils 1,40 mg/m³

   oder

2. gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	1,20 mg/m³ oder
Stickstoffdioxid	1,00 mg/m³ oder
Kohlenmonoxid	45 mg/m³

   überschreitet oder

3. die Vorwarnstufe seit zweiundsiebzig Stunden besteht und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage nach Abs. 2 vorliegen.

(4) Die austauscharme Wetterlage — 2. Alarmstufe — wird bekanntgegeben, wenn

1. die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über vierundzwanzig Stunden und über die letzten drei Stunden jeweils 1,70 mg/m³

   oder

2. gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	1,80 mg/m³ oder
Stickstoffdioxid	1,40 mg/m³ oder
Kohlenmonoxid	60 mg/m³

   überschreitet oder

3. die 1. Alarmstufe seit zweiundsiebzig Stunden besteht und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(5) Während einer austauscharmen Wetterlage sind die Schadstoffkonzentrationen fortlaufend zu ermitteln. Dabei sind Meßverfahren anzuwenden, die eine sichere Beurteilung darüber ermöglichen, ob die Werte nach Abs. 2 bis 4 mit der dort angegebenen Stellenzahl eingehalten sind.

(6) Die Schadstoffkonzentrationen werden alle drei Stunden als Drei-Stunden-Mittelwert, bei Schwefeldioxid und Schwebstaub alle drei Stunden auch als Mittelwert über die zurückliegenden vierundzwanzig Stunden bestimmt. Die Kenngrößen sind zu jeder durch drei teilbaren vollen Tagesstunde zu bilden. Der Zahlenwert der Kenngrößen ist mit der Anzahl von Stellen anzugeben, mit der der Zahlenwert der Konzentrationswerte nach Abs. 2 bis 4 festgelegt ist. Die Rundungsregeln nach DIN 1333[1]), Teil 2, Ausgabe Februar 1972, sind zu beachten.

[1]) Zu beziehen durch den Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin

(7) Die Meßstellen sind innerhalb eines Smog-Gebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage für das Smog-Gebiet gewinnen läßt.

§ 4

Ende der Vorwarnstufe oder der Alarmstufe

Sobald die in § 3 genannten Voraussetzungen an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes und des unmittelbar angrenzenden Smog-Gebietes Mainz-Budenheim während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt worden sind, gibt das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit das Ende der jeweiligen Alarmstufe und bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vorwarnstufe das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt. Das Ende der austauscharmen Wetterlage ist auch bekanntzugeben, sobald die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 entfallen sind und die Schadstoffkonzentrationen an Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Schwebstaub, bei Schwebstaub ermittelt als Drei-Stunden-Mittelwerte, bei den übrigen Schadstoffen ermittelt als Halbstundenmittelwerte, an allen für die Smog-Auslösung maßgebenden Meßstellen eines Smoggebietes folgende Konzentrationswerte nicht mehr überschreiten:

Schwefeldioxid	0,40 mg/m³
Schwebstaub	0,30 mg/m³
Stickstoffdioxid	0,20 mg/m³
Kohlenmonoxid	30 mg/m³.

§ 5

Bekanntgabe

Der Beginn und das Ende der austauscharmen Wetterlage unter Angabe der Vorwarn- und der Alarmstufen werden auf Veranlassung des Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntgegeben. Die Bekanntgabe wird mit der ersten Durchsage bewirkt; sie soll während des Vorwarn- und Alarmzustandes mehrmals täglich wiederholt werden.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Kraftfahrzeugen

§ 6

Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

(1) Sechs Stunden nach Bekanntgabe der 1. Alarmstufe, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der 2. Alarmstufe ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken nach Maßgabe des § 9 untersagt.

Anlage 2

(2) Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist während der Alarmstufen die Benutzung von Kraftfahrzeugen einschließlich des unnötigen Laufenlassens

der Motoren entsprechend Abs. 1 untersagt. Ausgenommen sind solche Grundstücke, die an der Grenze des Sperrbezirkes liegen und direkte Zufahrten von dem nicht den Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Gebiet besitzen.

§ 7

Ausnahmen
für bestimmte Fahrzeugarten

Das Verkehrsverbot des § 6 gilt nicht für die Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit Elektromotor und
2. Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor und geregeltem Dreiweg-Katalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinne der Anlage XXIII oder XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und an der Frontscheibe gemäß Anlage 3 gekennzeichnet sind.

Anlage 3

§ 8

Ausnahmen für Fahrten
zu besonderen Zwecken

(1) Das Verkehrsverbot des § 6 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), oder für Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchst. d, e oder g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), eingesetzt sind,
2. Mietomnibusse nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Beförderung von Berufstätigen von und zur Arbeitsstelle,
3. Kraftfahrzeuge, die nach § 48, und Kraftomnibusse, die nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind, sofern sie sich auf der Rückfahrt zum im Smog-Gebiet gelegenen Ausgangsort befinden und für die Fahrteilnehmer ein Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist,
4. Personenkraftwagen, die zur Fahrgastbeförderung nach § 47 oder § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt sind,
5. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundespost, des Zolldienstes, der Feuerwehr und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im dienstlichen Einsatz,
6. Krankenkraftwagen und Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung sowie Leichenwagen,
7. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und diese Behinderung durch das Merkzeichen „aG", „H" oder „Bl" im Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen,
8. Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und der Eisenbahnen, der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der Hausmüllentsorgung und der für die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Stellen, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,
9. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb geboten ist,
10. Kraftfahrzeuge, die an den Tagen von Parlaments- oder Kommunalwahlen aus Anlaß der Wahl benutzt werden, insbesondere zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Durchführung der Wahl,
11. Kraftfahrzeuge, die von Bediensteten der Vollzugspolizei für unaufschiebbare Fahrten aus dienstlichen Gründen benutzt werden,
12. Kraftfahrzeuge, die von alarmierten Angehörigen der Feuerwehr bzw. der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutzleitungen der Katastrophenschutzbehörden für die Fahrt zum Einsatzort benutzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen von den Verkehrsverboten des § 6 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, dringend geboten ist. Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmebewilligung mitzuführen.

§ 9

Wirksamwerden des Verbotes

Das Verbot nach § 6 Abs. 1 wird mit der Aufstellung des Verkehrsverbots bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) wirksam.

Dritter Abschnitt

Betrieb von Anlagen

§ 10

Einsatz von Brennstoffen

(1) In genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Vorwarn- und Alarmstufen nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,0 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. gasförmige Brennstoffe, Flüssiggas oder Flüssigerdgas.

(2) Abs. 1 gilt nicht für mit Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen und Wirbelschichtfeuerungen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 oder des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) entsprechen.

(3) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich werden; die Ausnahmen sollen befristet werden.

(4) In nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen sind die Emissionen während der Vorwarn- und Alarmstufen durch Zurücknahme der Leistung, Absenkung der Raumtemperatur oder andere geeignete Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

§ 11

Betriebsbeschränkungen

(1) Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind während der Vorwarnstufe und der 1. Alarmstufe so zu betreiben, daß luftverunreinigende Emissionen, die zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Zwecks nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden; insbesondere dürfen keine Wartungs- und sonstigen aufschiebbaren Arbeiten durchgeführt werden, die zu einem Anwachsen der Luftverunreinigung führen können.

(2) Die Betreiber der Anlagen im Sinne des Abs. 1, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können, haben unbeschadet der Pflichten nach § 10 während der 1. Alarmstufe durch Beschränkung der Leistung, der Dauer des Anlagenbetriebs oder andere geeignete Maßnahmen die täglichen Emissionen durch Luftverunreinigungen auf 60 vom Hundert der ohne die Betriebsbeschränkungen zu erwartenden Emissionen zu vermindern. Hierzu haben sie der zuständigen Behörde bis zum 1. August jeden Jahres einen entsprechenden Plan vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die in dem Plan beschriebenen, andere oder weitergehende Betriebsbeschränkungen anordnen, um das in Satz 1 genannte Ziel zu erreichen. Sie kann ferner Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 zulassen, insbesondere wenn der Betreiber seine Anlagen zur Begrenzung von Emissionen nach fortschrittlichen Verfahren gestaltet oder mit fortschrittlichen Einrichtungen versehen hat.

(3) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Betriebsverbote

(1) Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können, und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen während der 2. Alarmstufe nicht betrieben werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Betrieb von Anlagen während der 2. Alarmstufe zulässig, soweit sie Energie für folgende Zwecke liefern:

1. Raumheizung von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern, Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
2. Warmwasserbereitung,
3. Herstellung von Produkten, die der notwendigen Versorgung der Bevölkerung dienen, wie Backwaren,
4. Beheizung von Anlagen der Tierzucht oder Tierhaltung.

Der Betrieb dieser Anlagen ist, soweit er zu Luftverunreinigungen führen kann, auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Betrieb von Anlagen während der 2. Alarmstufe zulässig, soweit durch eine Stilllegung

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,

2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem verhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können,

   oder

3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens zweiundsiebzig Stunden nach Bekanntgabe der 2. Alarmstufe.

Von den Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde jeweils bis zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Anzeige versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen von Satz 1 gestatten.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist. Die Ausnahmen sollen befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden.

§ 13

Besondere Maßnahmen

Die zuständigen Behörden können im Einzelfall während der 2. Alarmstufe den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ganz oder teilweise untersagen, soweit von ihnen nicht nur im geringen Umfang Luftverunreinigungen ausgehen.

Vierter Abschnitt

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 14

Verhalten austauscharmen Wetterlagen

Nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage hat sich jeder so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich hervorgerufen werden.

§ 15

Anordnungsbefugnisse

Die zuständigen Behörden können während der Vorwarnstufe und während der Alarmstufen Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen, soweit nicht der Dritte Abschnitt dieser Verordnung anzuwenden ist.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 16

Zuständige Behörden

(1) Den nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 200), zuständigen Überwachungsbehörden obliegt:

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3, nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und nach § 12 Abs. 3 und 4,
2. die Entgegennahme eines Planes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und einer Anzeige nach § 12 Abs. 3 Satz 2,
3. die Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 3,
4. die Gestattung des Betriebes nach § 12 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3,
5. die Anordnung nach § 13.

(2) Die Straßenverkehrsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich ein Sperrbezirk nach Anlage 2 liegt, sind zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

(3) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist zuständige Behörde für Anordnungen nach § 15.

Sechster Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 während einer austauscharmen Wetterlage der 1. oder 2. Alarmstufe in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, ein Kraftfahrzeug benutzt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Smog-Verordnung vom 22. Januar 1985 (GVBl. I S. 13)[1]), geändert durch Verordnung vom 6. November 1986 (GVBl. I S. 301), wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1988

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

Für den Minister
für Wirtschaft und Technik
Der Sozialminister
Trageser

[1]) GVBl. II 310-59

Gebiete nach § 1 der Smog-Verordnung sind: **Anlage 1**

Smog-Gebiet 1: Kassel

1. Kassel
2. Baunatal
3. Fuldabrück
4. Lohfelden
5. Niestetal
6. Vellmar mit Ausnahme der Stadtteile Frommershausen und Obervellmar
7. Fuldatal mit Ausnahme der Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen

Smog-Gebiet 2: Wetzlar

1. Wetzlar mit Ausnahme der Stadtteile Nauborn, Münchholzhausen und Dutenhofen
2. Aßlar mit Ausnahme der Stadtteile Werdorf, Berghausen, Bechlingen, Oberlemp und Bermoll

Smog-Gebiet 3: Gießen

Gießen mit Ausnahme des Stadtteiles Lützellinden

Smog-Gebiet 4: Wiesbaden

1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtteile Auringen, Breckenheim, Medenbach und Naurod
2. Walluf
3. Ginsheim-Gustavsburg

Smog-Gebiet 5: Untermain

1. Bischofsheim
2. Rüsselsheim
3. Raunheim
4. Hochheim am Main
5. Flörsheim am Main
6. Hofheim am Taunus mit Ausnahme der Stadtteile Langenhain, Wildsachsen und Lorsbach
7. Kriftel
8. Hattersheim am Main

Smog-Gebiet 6: Frankfurt am Main-West

1. Frankfurt am Main westlich der Bundesautobahn A 5
2. Kelsterbach
3. Eschborn
4. Schwalbach am Taunus
5. Sulzbach (Taunus)
6. Liederbach

Smog-Gebiet 7: Frankfurt am Main / Offenbach am Main

1. Frankfurt am Main östlich der Bundesautobahn A 5
2. Offenbach am Main
3. Neu-Isenburg
4. Bad Vilbel

Smog-Gebiet 8: Hanau

1. Hanau
2. Mühlheim am Main
3. Hainburg
4. Großkrotzenburg
5. Maintal

Smog-Gebiet 9: Darmstadt

Darmstadt mit Ausnahme des Stadtteiles Wixhausen

Anlage 2

Sperrbezirke nach § 6 der Smog-Verordnung sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Smog-Gebieten Kassel, Wiesbaden, Frankfurt am Main-West, Frankfurt am Main/Offenbach am Main, Hanau und Darmstadt gehören.

Die genannten, den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitte oder sonst genannten Begrenzungen gehören selbst nicht zum Sperrbezirk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sperrbezirk Kassel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Kassel:

Im Norden die Wolfhager Straße (B 251) von Rasenallee bis Obervellmarer Straße, Obervellmarer Straße von Wolfhager Straße bis Am Ziegenberg, Am Ziegenberg von Obervellmarer Straße bis Kornblumenweg, Kornblumenweg von Am Ziegenberg bis Wegmannstraße, Wegmannstraße von Kornblumenweg bis Schenkebier-Stanne, Schenkebier-Stanne von Wegmannstraße bis Holländische Straße, Holländische Straße von Schenkebier-Stanne bis Stadtgrenze, Stadtgrenze von Holländische Straße bis Ihringshäuser Straße;

im Osten die Ihringshäuser Straße von Stadtgrenze bis Weserstraße, Weserstraße von Ihringshäuser Straße bis Ysenburgstraße, Ysenburgstraße von Weserstraße bis Hafenstraße, Scharnhorststraße, Dresdener Straße von Scharnhorststraße bis Bundesautobahn A 7 Anschlußstelle Kassel-Ost, Bundesautobahn A 7 von Anschlußstelle Kassel-Ost bis Stadtgrenze;

im Süden von Stadtgrenze/Bundesautobahn A 7 bis Forstbachweg, Verbindungsstraße B 7/B 83 von Stadtgrenze/Forstbachweg bis Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Industriepark, Bundesautobahn A 49 von Anschlußstelle Kassel-Industriepark bis Bundesautobahn A 44 Südkreuz Kassel, Bundesautobahn A 44 von Südkreuz Kassel bis Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe;

im Westen die Konrad-Adenauer-Straße von Bundesautobahn A 44 Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe bis Dachsbergstraße, Elgershäuser Straße von Dachsbergstraße bis Im Druseltal, Im Druseltal von Elgershäuser Straße bis Hugo-Preuß-Straße, Hugo-Preuß-Straße von Im Druseltal bis Mulangstraße, Mulangstraße von Hugo-Preuß-Straße bis Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe, Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe von Mulangstraße bis Tulpenallee, Tulpenallee, Rasenallee von Tulpenalle bis Wolfhager Straße.

Auf folgenden, den Sperrbezirk begrenzenden bzw. dorthin einmündenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Wolfhager Straße von Rasenallee bis Obervellmarer Straße, Obervellmarer Straße von Wolfhager Straße bis Am Ziegenberg, Am Ziegenberg von Obervellmarer Straße bis Kornblumenweg, Kornblumenweg von Am Ziegenberg bis Wegmannstraße, Wegmannstraße von Kornblumenweg bis Schenkebier-Stanne, Schenkebier-Stanne von Wegmannstraße bis Holländische Straße;

Forstbachweg von Stadtgrenze bis Verbindungsstraße B 7/B 83, Verbindungsstraße B 7/B 83 von Forstbachweg bis Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Industriepark;

Konrad-Adenauer-Straße von Bundesautobahn A 44 Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe bis Dachsbergstraße, Elgershäuser Straße von Dachsbergstraße bis Im Druseltal, Im Druseltal von Elgershäuser Straße bis Hugo-Preuß-Straße, Hugo-Preuß-Straße von Im Druseltal bis Mulangstraße, Mulangstraße von Hugo-Preuß-Straße bis Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe.

Im Sperrbezirk sind folgende Straßen für den Verkehr geöffnet:

Holländische Straße von Bunsenstraße bis Wiener Straße, Wiener Straße von Holländische Straße bis Gelnhäuser Straße, Gelnhäuser Straße von Wiener Straße bis Marburger Straße, Marburger Straße von Gelnhäuser Straße bis Mercedesplatz, Mercedesplatz, Hersfelder Straße von Mercedesplatz bis Wiener Straße, Struthbachweg von Henschelplatz bis Wiener Straße, Henschelplatz;

Dresdener Straße von Scharnhorststraße bis Platz der Deutschen Einheit, Platz der Deutschen Einheit, Leipziger Straße vom Platz der Deutschen Einheit bis Kurze Straße, Kurze Straße, Kaufunger Straße von Kurze Straße bis Maulbeerplantage, Messeplatz, Scharnhorststraße von Dresdener Straße bis Ölmühlenweg, Ölmühlenweg von Scharnhorststraße bis Parkplatz Hallenbad Ost, Parkplatz Hallenbad Ost, Bundesstraße B 83 vom Platz der Deutschen Einheit bis Lilienthalstraße, Lilienthalstraße von Bundesstraße B 83 bis Waldemar-Petersen-Straße;

Am Auestadion von Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Auestadion bis Parkplätze Eissporthalle/Auestadion, Parkplätze Eissporthalle, Am Sportzentrum von Am Auestadion bis Damaschkestraße, Damaschkestraße von Parkplätze Eissporthalle/Auestadion bis Fuldaaue, Auedamm von Damaschkestraße bis Orangerie, Fuldaaue von Damaschkestraße bis Brücke über B 83, Damaschkestraße von Fuldaaue bis Anschlußstelle Kassel-Waldau, die Straßen ohne Namen, die das Ausstellungsgelände begrenzen.

Sperrbezirk Wiesbaden

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Im Norden Unter den Eichen, Platter Straße von Unter den Eichen bis Galileistraße, Galileistraße, Wilhelminenstraße von Galileistraße bis Stiftstraße, Stiftstraße von Wilhelminenstraße bis Taunusstraße;

im Osten die Taunusstraße, Wilhelmstraße, Friedrich-Ebert-Allee;

im Süden der Kaiser-Friedrich-Ring;

im Westen der Bismarckring, Sedanplatz, Seerobenstraße, Dürerplatz, Albrecht-Dürer-Straße, Van-Dyck-Straße, Schützenstraße von Van-Dyck-Straße bis Unter den Eichen.

Sperrbezirk Frankfurt am Main I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die Landesstraße L 3019 ab östlich der Kreuzung mit der Landesstraße L 3004 bis zur Brücke über die Bundesautobahn A 5 (Die Bundesautobahn A 5 liegt nicht im Sperrbezirk und ist uneingeschränkt befahrbar.), gedachte Verbindungslinie am Südrand des Stadtteils Kalbach von der Straße am Weißkirchener Berg bis zur Bundesautobahn A 661, die Bundesautobahn A 661 bis Homburger Landstraße (Die Bundesautobahn A 661 einschließlich Anschlußstelle Ffm.-Eckenheim sind uneingeschränkt befahrbar.), Homburger Landstraße von Anschlußstelle Bundesautobahn A 661 bis Gießener Straße, Gießener Straße von Homburger Landstraße bis Bundesstraße B 3 (Friedberger Landstraße), Bundesstraße B 3 bis Vilbeler Landstraße (Die Zufahrt zur Blumengroßmarkthalle ist ebenso aus dem Sperrbezirk genommen wie die südöstliche Seite des Knotens B 3/Hofhausstraße.);

im Osten die Vilbeler Landstraße von Bundesstraße B 3 bis Voltenseestraße, Voltenseestraße und in Verlängerung südlicher Begrenzungsweg des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried von Vilbeler Landstraße bis Gwinnerstraße, Gwinnerstraße von südlicher Begrenzung des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried bis Gelastraße, Gelastraße von Gwinnerstraße bis Flinschstraße, Flinschstraße von Gelastraße bis Am Erlenbach, Am Erlenbach von Flinschstraße bis Gleise der Hafenbahn, Gleiskörper der Hafenbahn bis in Höhe Lahmeyerbrücke, nördlicher Gleisbereich von Lahmeyerbrücke bis Ratswegbrücke, Ratsweg (Nordostseite) bis Am Riederbruch, Am Riederbruch bis Am Erlenbruch, Max-Bromme-Steig von Am Erlenbruch bis Am Bornheimer Hang, Am Bornheimer Hang von Max-Bromme-Steig bis Ratsweg, Ratsweg (Südwestseite) von Am Bornheimer Hang/Ostparkstraße bis Ratswegbrücke (Westseite)/Hanauer Landstraße, Westseite des Ratswegkreisels/westlicher Rand der Bundesautobahn A 661 bis Anschlußstelle Offenbach/Kaiserleikreisel, Straßenzug Strahlenberger Straße bis zum Durchbruch Herrnrainweg (Wende), Bundesautobahn A 661 von Anschlußstelle Offenbach/Kaiserleikreisel bis Bundesstraße B 459;

im Süden die Bundesstraße B 459 (Babenhäuser Landstraße) von Bundesautobahn A 661 bis Bundesstraße B 3 (Darmstädter Landstraße), die nördliche Zufahrt zum Parkplatz am Monte Scherbelino ist vom Sperrbezirk ausgenommen, Bundesstraße B 3 von Bundesstraße B 459 bis Bundesautobahn A 3, Bundesautobahn A 3 von Bundesstraße B 3 bis Landesstraße L 3317 (Isenburger Schneise), Isenburger Schneise von Bundesautobahn A 3 bis Bundesstraße 43/44 (Kennedyallee), Kennedyallee/Flughafenstraße von Isenburger Schneise bis Bundesstraße B 43 neu/Bundesautobahn A 5 (Sowohl der Parkplatz Gleisdreieck als auch der Bahnhof Frankfurt a. M.-Sportfeld bleiben außerhalb des Sperrbezirks.);

im Westen die Bundesautobahn A 5 von Bundesstraße B 43 neu bis Straßburger Straße, Straßburger Straße von Bundesautobahn A 5 bis ca. 350 m östlich der Bundesautobahn A 5, von dort am Waldrand in östlicher Richtung bis Hahnstraße, Hahnstraße vom Waldrand bis Lyoner Straße, Lyoner Straße von Hahnstraße bis Bundesbahngleise, Bundesbahngelände von Lyoner Straße bis Schwanheimer Straße, Schwanheimer Straße/Schwanheimer Ufer von Höhe Niederräder Brücke bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Schwanheimer Ufer bis Mainzer Landstraße (Die Auffahrt zur Bundesautobahn A 5 an der Gutleutstraße liegt außerhalb des Sperrbezirks.), Mainzer Landstraße von Bundesautobahn A 5 bis Schmidtstraße, Schmidtstraße von Mainzer Landstraße bis Am Römerhof, Am Römerhof von Schmidtstraße bis Opel-Rondell/Theodor-Heuss-Allee, Wiesbadener Straße von Opel-Rondell bis Bundesautobahn A 5 Westkreuz Frankfurt a. M., Bundesautobahn A 5 von Westkreuz bis Bundesbahnstrecke Frankfurt-Kronberg/Lorscher Straße (Südseite), Lorscher Straße bis östlich des Knotenpunkts Guerickestraße/Bundesautobahn A 66 (Südseite), Bundesautobahn A 66 (Südseite) bis einschließlich Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße, Bundesautobahn A 66 (Nordseite) von Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße bis Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.-Friedrichsdorf, Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.-Friedrichsdorf von Bundesautobahn A 66 bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Bundesbahnstrecke bis Landesstraße L 3004 (Westseite), Landesstraße L 3004 (Westseite) von Bundesautobahn A 5 bis Kreuzung mit der Landesstraße L 3019.

Zum Sperrbezirk gehört auch der Stadtteil Fechenheim-Süd mit folgender Begrenzung:

Nordwestseite Carl-Ulrich-Brücke und Landesstraße L 3001 bis Karl-Benz-Straße, geplante Verlängerung der Konstanzer Straße, südwestliche Grenze der Sportanlage Fechenheim-Süd und der übrigen Bebauung bis Adam-Opel-Straße in Höhe Ernst-Heinkel-Straße, Straßenzug Adam-Opel-Straße — Jakobsbrunnenstraße von Ernst-Heinkel-Straße bis Konstanzer Straße, Konstanzer Straße von Jakobsbrunnenstraße bis Am Gansbühel, Am Gansbühel von Konstanzer Straße bis Alt Fechenheim und als gedachte Linie bis zur Stadtgrenze in der Mainmitte bei Mainkilometer 45, der Main von km 45 bis Carl-Ulrich-Brücke.

Sperrbezirk Frankfurt am Main II (Stadtteil Höchst)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk des Stadtteiles Höchst der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die südliche Begrenzung der Eisenbahnlinie Frankfurt am Main — Wiesbaden von der Liederbacher Straße bis Königsteiner Straße, Königsteiner Straße von der Bahnlinie bis Kasinostraße;

im Osten die Kasinostraße, Kranengasse von Königsteiner Straße bis Mainberg;

im Süden der Mainberg von Kranengasse bis Batterie, Batterie;

im Westen die Leunastraße von Batterie bis Liederbacher Straße, Liederbacher Straße bis südliche Begrenzung der Bahnlinie.

Sperrbezirk Offenbach am Main

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Offenbach am Main:

Im Norden der Nordring von Goethering bis Einfahrt zur Hafeninsel (Hafenstraße), Hafeninsel (Hafenstraße) von Einfahrt Nordring bis Höhe Mainkilometer 40.9, gedachte Linie von Hafeninsel (Hafenstraße) bis zur Mainmitte bei km 40.9, der Main von km 40.9 bis km 43.1;

im Osten gedachte Linie von Mainmitte bei km 43.1 bis Bildstockstraße, Bildstockstraße, Kettelerstraße von Bildstockstraße bis Mühlheimer Straße, Mühlheimer Straße (B 43) von Kettelerstraße bis Grenzstraße, Grenzstraße von Mühlheimer Straße bis Rhönstraße, Rhönstraße;

im Süden der Spessartring, Odenwaldring, Taunusring;

im Westen die Bundesautobahn A 661 einschließlich der Einfahrt Taunusring von Einfahrt Taunusring bis Kaiserleikreisel, der Kaiserleikreisel von Ausfahrt A 661 bis Nordfahrbahn Strahlenbergerstraße, die Strahlenbergerstraße von Kaiserleikreisel bis Goethering, Westfahrbahn Goethering von Strahlenbergerstraße bis Nordring.

Im Sperrbezirk sind die Rohrmühlstraße von der Bildstockstraße her und der westlich der Bildstockstraße gelegene Teil der von-Behring-Straße für den Verkehr geöffnet.

Sperrbezirk Hanau

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Hanau:

Im Norden die Eugen-Kaiser-Straße, Wilhelmstraße von Eugen-Kaiser-Straße bis Nordstraße;

im Osten die Nordstraße, Sandeldamm, Mühltorweg, Julius-Leber-Straße von Mühltorweg bis Grüner Weg, Grüner Weg von Julius-Leber-Straße bis Heraeusstraße, Heraeusstraße;

im Süden die Friedrich-Ebert-Anlage, Am Steinheimer Tor von Friedrich-Ebert-Anlage bis Steinheimer Straße;

im Westen die Steinheimer Straße von Am Steinheimer Tor bis Glockenstraße, Glockenstraße, Heumarkt, Am Frankfurter Tor, Hospitalstraße von Am Frankfurter Tor bis Eugen-Kaiser-Straße.

Sperrbezirk Darmstadt

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Darmstadt:

Im Norden die Pallaswiesenstraße von Kirschenallee bis Kasinostraße, Kasinostraße von Pallaswiesenstraße bis Rhönring, Rhönring, Spessartring von Rhönring bis Fiedlerweg;

im Osten der Fiedlerweg, Landgraf-Georg-Straße von Fiedlerweg bis Ostbahnhof, Bundesstraße B 26 von Ostbahnhof bis Heinrichstraße, Heinrichstraße von Bundesstraße B 26 bis Nieder-Ramstädter-Straße, Nieder-Ramstädter-Straße von Heinrichstraße bis Klappacher Straße;

im Süden die Klappacher Straße von Nieder-Ramstädter-Straße bis Landskronstraße, Landskronstraße, Rüdesheimer Straße;

im Westen der Haardtring, Berliner Allee von Haardtring bis Goebelstraße, Goebelstraße, Bismarckstraße von Goebelstraße bis Kirschenallee, Kirschenallee.

Anlage 3

Plakette zur Kennzeichnung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge nach § 7 Nr. 2:

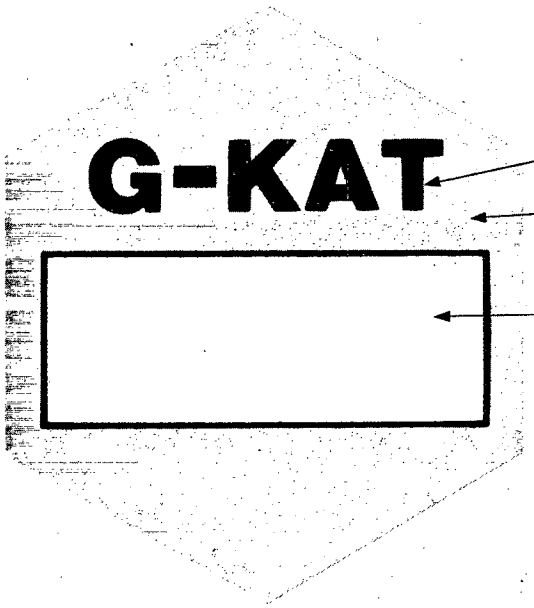

Schwarz

Orange

Weiß
(Freifläche für Kennzeichen und Eindruck der ausgebenden Stelle)

Anlage 4

Meßstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

Smog-Gebiet	Stationsname	Adresse
1. Kassel	Kassel-Mitte Kassel-Bettenhausen Kassel-Nord	Jordanstraße Eichwaldstraße Holländische Straße
2. Wetzlar	Wetzlar	Stadtwerke
3. Gießen	Gießen	Theodor-Litt-Schule
4. Wiesbaden	Wiesbaden-Mitte Wiesbaden-Süd Mainz-Kastel	Marktplatz Am Hohen Stein Waldhofstraße
5. Untermain	Raunheim	Forsthausstraße
6. Frankfurt am Main-West	Frankfurt-Sindlingen Frankfurt-Griesheim Frankfurt-Höchst	Küferstraße Waldschulstraße Bahnhof
7. Frankfurt am Main/ Offenbach am Main	Frankfurt-Niederrad Offenbach Frankfurt-Bockenheim Frankfurt-Ost	Melibocusstraße Großhasenbach-Straße Rödelheimer Straße Hanauer Landstraße
8. Hanau	Hanau Maintal	Freiheitsplatz Breitscheidstraße
9. Darmstadt	Darmstadt	Rundeturmstraße

Anlage 5

Meßstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sind im Smog-Gebiet Mainz-Budenheim:

Stationsname	Adresse
Mainz-Mombach	Dr. Falk-Weg / Pfarrer-Bechtholdsheimer-Weg
Mainz-Goetheplatz	Goetheplatz
Mainz-Zitadelle	Eisengrubenweg / Windmühlenstraße

Anlage 6

Benachbarte Meßstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Smog-Verordnung (benachbarte Meßstellen in einem Smog-Gebiet) sind:

Smog-Gebiet	benachbarte Meßstellen
Smog-Gebiet 4: Wiesbaden	Mainz-Zitadelle/Mainz-Kastel Mainz-Goetheplatz/Mainz-Kastel Mainz-Goetheplatz/Wiesbaden-Süd Mainz-Goetheplatz/Mainz-Zitadelle Mainz-Mombach/Wiesbaden-Süd Mainz-Mombach/Mainz-Goetheplatz Wiesbaden-Mitte/Wiesbaden-Süd
Smog-Gebiet 7: Frankfurt am Main/ Offenbach am Main	Frankfurt-Bockenheim/Frankfurt-Ost Frankfurt-Ost/Offenbach Frankfurt-Niederrad/Frankfurt-Bockenheim Frankfurt-Niederrad/Frankfurt-Ost

Anlage 7

Benachbarte Meßstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Smog-Verordnung (benachbarte Meßstellen zweier angrenzender Smog-Gebiete) sind:

angrenzende Smog-Gebiete		benachbarte Meßstellen	
Untermain	Frankfurt am Main-West	Raunheim	Frankfurt-Sindlingen
Frankfurt am Main-West	Frankfurt am Main/ Offenbach am Main	Frankfurt-Griesheim	Frankfurt-Niederrad
		Frankfurt-Griesheim	Frankfurt-Bockenheim
Frankfurt am Main/ Offenbach am Main	Hanau	Frankfurt-Ost	Maintal
		Offenbach	Maintal

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*) Vom 12. Juli 1988

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Beschluß des Landtags vom 23. April 1987 (GVBl. I S. 80), wird mit folgenden Änderungen endgültig in Kraft gesetzt:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Ausschüsse werden" die Worte „, soweit sich aus § 14 Abs. 3 nichts anderes ergibt," eingefügt.
2. In § 14 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt: „Wäre nach § 4 Abs. 1 nicht jede Fraktion in einem Ausschuß oder Unterausschuß vertreten, so ist die Verteilung der Sitze so festzulegen, daß sowohl jede Fraktion vertreten ist als auch die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden."
3. In § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einen Fraktionsassistenten" durch die Worte „bis zu zwei Fraktionsassistenten" ersetzt.
   b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

   „(4) Berät der Ausschuß ihm überwiesene Gesetzesvorlagen, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Landesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der Kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus Abs. 2 bleiben unberührt."
4. In § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Empfiehlt der Ausschuß, den Gesetzentwurf abzulehnen, so wird über den Gesetzentwurf, nicht über die Beschlußempfehlung des Ausschusses abgestimmt".
5. In § 43 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beginn" durch das Wort „Abschluß" ersetzt.
6. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Nach Eingang und Verteilung der Antwort der Landesregierung wird die Große Anfrage entweder auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt oder auf Verlangen der Fragesteller in den zuständigen Ausschuß überwiesen. Steht die Große Anfrage auf der Tagesordnung der Plenarsitzung, ist auf Verlangen der Fragesteller oder einer Fraktion über die Antwort der Landesregierung die Aussprache zu eröffnen; zu Beginn der Aussprache erhält in der Regel einer der Fragesteller das Wort."
7. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 werden die Worte „zweiten Tag vor dem Beginn der ersten Plenarsitzung einer Plenarsitzungswoche" durch die Worte „Montag der Plenarsitzungswoche bis 12.00 Uhr" ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach der Fragestunde oder — falls keine Fragestunde stattfindet —" durch die Worte „am Mittwoch oder Donnerstag der Plenarsitzungswoche" ersetzt.
8. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vier Stunden" durch die Worte „eine Stunde" ersetzt.
9. In § 82 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mehrheit der abgegebenen Stimmen" durch die Worte „Mehrheit der auf „Ja" oder „Nein" lautenden Stimmen" ersetzt.
   b) In Abs. 3 werden die Worte „der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht" durch die Worte „die Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse vorsieht" ersetzt.
10. § 95 erhält folgende Fassung:

    „§ 95
    Ende der Wahlperiode

    (1) Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle vom Landtag nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge und Berichtsanträge, noch nicht beantwortete Große und Kleine Anfragen und Mündliche Fragen als erledigt.

    (2) Noch nicht beschiedene Petitionen werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten.

    (3) Beschlüsse, mit denen von der Landesregierung regelmäßige Berichte zu einem Thema gefordert werden, bleiben für die nächsten Wahlperioden in Kraft.

    (4) Gehen unmittelbar vor der Plenarsitzung, in der über die Auflösung des Landtags Beschluß gefaßt wird, parlamentarische Initiativen ein, so kann — abweichend von § 36 Abs. 1 — von der Drucklegung abgesehen werden."

Wiesbaden, den 12. Juli 1988

Der Präsident des Hessischen Landtags
Lengemann

*) Ändert GVBl. II 12-7

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckereie Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 560

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 2463
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**